

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Gestützt auf die kantonale Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates sowie auf § 31 Abs 3 des Reglementes über das Strassenwesen der Gemeinde Oberdorf vom 24. Juni 1991 erlässt die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1992 folgendes Reglement:

§ 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge der Kategorie A – G über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen.

§ 2

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieses Reglementes allen Fahrzeugbesitzern zu erteilen, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf eine Bewilligung im Sinne von Art. 1 angewiesen sind. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur Benützung überlassen wird.

§ 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde.

Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen ist auch von Motorfahrzeugbesitzern Folge zu leisten, welchen die Bewilligung erteilt worden ist.

§ 4

Die Gebühr für nächtliches Dauerparkieren beträgt max. Fr. 100.00 pro Monat und wird vom Gemeinderat festgelegt. Diese Gebühr wird für sechs Monate zum Voraus erhoben. Wer mehrmals, trotz Besitz eines eigenen Parkplatzes, auf öffentlichem Grund parkiert, wird gebührenpflichtig.¹

§ 5

Die erhobenen Gebühren sind für die Behebung der durch die parkierten Wagen verursachten Strassenschäden und den allgemeinen Strassenunterhalt zu verwenden.

§ 6

Wer gemäss diesem Reglement gebührenpflichtig ist, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.¹

§ 7

Bewilligungspflichtige Fahrzeugbesitzer haben das Kontrollzeichen an ihrem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

§ 8

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes, mit einer Busse bis Fr. 500.00 belegt. Art. 292 StGB bleibt vorbehalten.¹

§ 9

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

§ 10

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.¹

GR-Beschluss	GV-Beschluss	Genehm. SID	In Kraft seit	Bemerkungen
15.01.2013	14.12.1993 15.04.2013	28.06.1993 10.06.2013	01.01.1993 01.07.2013	1. Genehmigung ¹ Änderung

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Verwalter:

Ewald Fartek

Beat Ermel

¹* Änderung vom 15.04.2013